

FAQ Forschungszulage

In diesem Dokument finden Sie wichtige Fragen zur Forschungszulage. Die FAQ-Liste wurde sorgfältig erstellt. Die Angaben sind jedoch ohne Gewähr. Wir versuchen dieses Dokument aktuell zu halten. Daher freuen wir uns über Anmerkungen, Hinweise und weitere Fragen, um diese Wissenssammlung weiterzuentwickeln. Senden Sie uns gerne mit dem Betreff „FAQ“ eine E-Mail an hallo@forschungszulagenrechner.de

Stand: 01.08.2024

1	Basiswissen zur steuerlichen Forschungsförderung	3
1.1	Was ist die Forschungszulage?	3
1.2	Wie hoch ist die maximale Förderung der Forschungszulage?	3
1.3	Welche Lohnkosten werden bei der Forschungszulage berücksichtigt?	3
1.4	Werden bei einer Auftragsforschung die Brutto- oder Nettokosten berücksichtigt?	4
1.5	Wie grenzt sich die Forschungszulage von der Projektförderung ab?	4
2	Wer profitiert von der Forschungszulage?	5
2.1	Wer bekommt die Forschungszulage?	5
2.2	Welche Arten von Forschung und Entwicklung schließt die Forschungszulage ein? .	5
2.3	Können alle Branchen einen Antrag auf Forschungszulage stellen?	5
2.4	Welche Anforderungen an die Solvenz der Unternehmen werden gestellt?	5
2.5	Kann ein Unternehmen neben der Forschungszulage auch andere staatliche Förderungen oder Beihilfen erhalten?	6
3	Welche Besonderheiten gelten bei Start-ups, die die Forschungszulage beantragen möchten?	7
3.1	Bekommen Start-ups auch die Forschungszulage?	7
3.2	Was ist, wenn ich als sehr junges Unternehmen noch keinen Gewinn erwirtschaftete? 7	7
3.3	Gelten für Start-ups besondere Insolvenzregeln?	7
3.4	Was ist, wenn ein Start-up mehrheitlich einem anderen Unternehmen gehört?	7
3.5	Wie hoch ist die Forschungsförderung für Start-ups?	7
3.6	Was kann ein Start-up als Bemessungsgrundlage verwenden?	7
3.7	Wie kann ein Start-up andere Förderungen (EXIST, ZIM, KMU-Innovativ, etc.) zusammen mit der Forschungsförderung nutzen?	8
4	Was ist bei der Inanspruchnahme zu beachten?	9
4.1	Sind für die Beantragung Fristen zu berücksichtigen?	9
4.2	Wie aufwendig wird das Verfahren sein?	9
4.3	Wie kann ein Start-up im Auftrag eines anderen Unternehmens forschen und von der Forschungszulage profitieren?	9
4.4	Kann ein Unternehmen mehrere FuE-Projekte bei der Bescheinigungsstelle einreichen?	9
4.5	Wie wird geprüft, ob es sich bei den Vorhaben um FuE handelt?	9
4.6	Wie ist die Gültigkeit der Bescheinigung für Vorhaben umzugehen, die länger als ein Jahr andauern?	9
4.7	Sind nur Aufwendungen für in Deutschland durchgeführte FuE-Vorhaben förderfähig?	10



4.8	Werden auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in die Forschungszulage einbezogen?	10
4.9	Welchen Betrag können Einzelunternehmern oder Gesellschaftern, die selbst Forschung und Entwicklung durchführen, anrechnen?	10
4.10	Gibt es eine maximale Obergrenze für die staatliche Beihilfe, die ein Unternehmen erhalten darf?	10
4.11	Wie läuft die Antragstellung der Forschungszulage bei der BSFZ ab?	10
4.12	Entstehen bei der Beantragung der Bescheinigung bei der BSFZ Kosten?.....	10
5	Was ist beim Forschungszulagenrechner zu beachten?	11
5.1	Wie lässt sich der Forschungszulagenrechner nutzen?	11
5.2	Wie viel Zeit beansprucht die Nutzung?	11
5.3	Wie ist der Datenschutz gewährleistet?.....	11
5.4	Welchen Nutzen habe ich durch den Forschungszulagenrechner?	11



1 Basiswissen zur steuerlichen Forschungsförderung

1.1 Was ist die Forschungszulage?

Die Forschungszulage ist eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung. Sie steht Unternehmen seit 2020 zur Verfügung. Die Förderung schließt F&E-Personalausgaben, Auftragsforschung sowie Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit ein. Die Forschungszulage steht allen in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von Größe, Rechtsform und Branche zur Verfügung.

1.2 Wie hoch ist die maximale Förderung der Forschungszulage?

Mit der Forschungszulage können Unternehmen 25 Prozent ihrer Aufwendungen für das FuE-Personal steuerlich geltend machen, KMU sogar bis zu 35 Prozent (ab 27. März 2024, davor 25 %). Zusätzlich sind seit dem 27. März 2024 auch „Sachkosten“ für FuE anzurechnen (genauer: Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens).

Hinzu kommt, dass Auftragsforschungen an Dritte mit bis zu 70 Prozent beim Auftraggeber steuerlich geltend gemacht werden kann.

Insgesamt ist die Bemessungsgrundlage jedoch für im Wirtschaftsjahr entstandenen FuE-Aufwendungen gedeckelt. Die Höhe hängt davon ab, in welchem Zeitraum die FuE-Aufwendungen entstanden sind.

- Für Aufwendungen, die nach dem 1. Januar 2020 und vor dem 1. Juli 2020 entstanden sind, beträgt die Bemessungsgrundlage bis zu 2 Mio. Euro.
- Für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 28. März 2024 entstanden sind, beträgt die Bemessungsgrundlage bis zu 4 Mio. Euro.
- Für Aufwendungen, die nach dem 27. März 2024 entstanden sind, beträgt die Bemessungsgrundlage bis zu 10 Mio. Euro

3

Beispiele:

Es sind 10 Mio. Aufwand für ein Vorhaben entstanden, dann können maximal 2,5 Mio. Euro pro Wirtschaftsjahr gefördert werden.

Auftragsforschung: Es werden 1 Mio. Euro für eine Auftragsforschung gezahlt – davon können 700.000 Euro (70 %) als Bemessungsgrundlage geltend gemacht werden. Davon werden 25 %, also 175.000,- Euro gefördert.

1.3 Welche Lohnkosten werden bei der Forschungszulage berücksichtigt?

Die anrechenbaren Personalkosten setzen sich aus den Arbeitnehmerlöhnen inklusive der vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmenden (z. B. Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung) zusammen. Diese Personalkosten werden mit 25 Prozent gefördert und liegen bei maximal (einschließlich der externen FuE-Aufwände) 2,5 Mio. Euro pro Geschäftsjahr.

Beispiel: Wenn die Personalkosten 40.000 Euro betragen, werden 25 Prozent gefördert, also 10.000 Euro. Falls Einzelunternehmer:innen



Eigenleistungen erbringen, sind diese pro FuE-Arbeitsstunde im FuE-Vorhaben mit 70 Euro pro Stunde anrechenbar.

1.4 Werden bei einer Auftragsforschung die Brutto- oder Nettokosten berücksichtigt?

Bei einer Auftragsforschung werden die Kosten ohne Umsatzsteuer berücksichtigt. Es werden 70 Prozent der Kosten anerkannt. Wie bei den eigenen Personalkosten werden auch hier diese Kosten mit 25 Prozent gefördert (17,5% der gesamten externen Aufwendungen). Die maximale Förderhöhe beträgt (einschließlich der internen FuE-Aufwände) maximal 2,5 Mio. Euro pro Wirtschaftsjahr. Beispiel: Es werden 1 Mio. Euro für eine Auftragsforschung gezahlt – davon können 700.000 Euro (70 %) als Bemessungsgrundlage geltend gemacht werden. Davon werden 25 %, also 175.000,- Euro gefördert.

1.5 Wie grenzt sich die Forschungszulage von der Projektförderung ab?

Die in Deutschland umfangreiche und bewährte Projektförderung sowie die steuerliche FuE-Förderung verfolgen unterschiedliche förderpolitische Ziele. Die „klassische“ Projektförderung soll (Spitzen-) Forschung in technologiespezifischen Bereichen vorantreiben. Zudem stärkt das Instrument der technologie- und branchenoffenen (Spitzen-)Forschungs- und Entwicklungsförderung gezielt die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Gruppen von Unternehmen (z. B. den Mittelstand). Die steuerliche FuE-Förderung hingegen dient insbesondere dazu, Forschung flexibel in der gesamten Breite zu unterstützen. Darüber hinaus soll die themenoffene steuerliche FuE-Förderung dazu beitragen, dass Innovationen entstehen, für die es bisher keine passenden Fördermöglichkeiten gibt. Die Forschungszulage kann daher zusätzlich zur Projektförderung oder auch zu staatlichen Beihilfen gewährt werden.



2 Wer profitiert von der Forschungszulage?

2.1 Wer bekommt die Forschungszulage?

Grundsätzlich können alle Unternehmen von der Forschungszulage profitieren, unabhängig von der Unternehmensrechtsform, der Mitarbeitendenzahl oder Umsatz. **Voraussetzung:** Sie führen Forschung und Entwicklung durch und sind in Deutschland steuerpflichtig (und nicht grundsätzlich von einer Besteuerung befreit). Bei verbundenen Unternehmen ist die maximale Förderung jedoch, wie bei unabhängigen Unternehmen auch, auf 2,5 Mio. Euro pro Wirtschaftsjahr gedeckelt. Die Definition verbundener Unternehmen findet sich in § 15 des Aktiengesetzes (AktG). Die abhängigen Unternehmen werden also wie ein einzelnes Unternehmen betrachtet. Steuerbefreite Körperschaften profitieren nicht von der Forschungszulage, es sei denn, das FuE-Vorhaben findet in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb statt.

2.2 Welche Arten von Forschung und Entwicklung schließt die Forschungszulage ein?

Maßgeblich ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)-Definition (Externer Link). Danach sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben begünstigt, soweit sie einer oder mehreren der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind.

2.3 Können alle Branchen einen Antrag auf Forschungszulage stellen?

Das Gesetz sieht bisher keine Eingrenzung auf bestimmte Branchen vor z. B. auf Basis existierender Wirtschaftszweig (WZ)-Klassifikationen des Statistischen Bundesamts vor (Externer Link).

5

2.4 Welche Anforderungen an die Solvenz der Unternehmen werden gestellt?

Unternehmen, die sich nach der AGVO (Externer Link) in Schwierigkeiten befinden, sind nicht förderfähig. Das ist der Fall, wenn mindestens eine der nachfolgenden Punkte erfüllt ist:

- (a) GmbH, bei denen mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge von aufgelaufenen Verlusten verloren gegangen ist (ausgenommen sind KMU bzw. Start-ups, die **noch keine drei Jahre bestehen**; KMU bzw. Start-ups **in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf** und KMU bzw. Start-ups, die nach einer **Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierung** infrage kommen),
- (b) Gesellschaften, bei denen mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist (ausgenommen sind KMU bzw. Start-ups, die noch keine drei Jahre bestehen; KMU bzw. Start-ups in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf und KMU bzw. Start-ups, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierung infrage kommen),
- (c) Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder für die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind,
- (d) Unternehmen, die Rettungshilfen erhalten haben und die Gelder noch nicht zurückbezahlt haben und / oder
- (e) Unternehmen, die einen zu hohen Verschuldungsgrad haben (buchbasierter Verschuldungsgrad größer 7,5 oder EBITDA basiertes Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0).



2.5 Kann ein Unternehmen neben der Forschungszulage auch andere staatliche Förderungen oder Beihilfen erhalten?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen ist das möglich.

Grundsätzlich besteht ein Doppelförderungsverbot (Kumulierungsverbot) in Bezug auf dieselben förderfähigen Aufwendungen. Wurden Aufwendungen in einem FuE-Vorhaben schon in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, sind diese nicht mehr förderfähig.



3 Welche Besonderheiten gelten bei Start-ups, die die Forschungszulage beantragen möchten?

3.1 Bekommen Start-ups auch die Forschungszulage?

Ja. Grundsätzlich können auch Start-ups die Forschungszulage beantragen. Es gibt hier kein gesondertes Antragsverfahren.

Für Start-ups, die noch als KMU gelten, gilt der Fördersatz von 35 %.

3.2 Was ist, wenn ich als sehr junges Unternehmen noch keinen Gewinn erwirtschaftete?

Auch Unternehmen, die keinen positiven Ertrag vorweisen, können von der Forschungszulage profitieren. In diesem Fall wird die Forschungszulage nicht mit der Unternehmens- bzw. Einkommensteuer verrechnet, sondern das Unternehmen erhält eine Auszahlung.

3.3 Gelten für Start-ups besondere Insolvenzregeln?

Folgende [AGVO-Regelungen \(Externer Link\)](#) für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten als Ausschlusskriterium für eine Förderung gelten **nicht** für Start-ups.

- Gesellschaften, bei denen mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge von aufgelaufenen Verlusten verloren gegangen ist,
- Gesellschaften, bei denen mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen ist.

Start-ups kennzeichnen sich dabei durch folgende drei Kriterien:

1. Unternehmen/Start-ups, die noch keine drei Jahre bestehen;
2. Unternehmen/Start-ups in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf und
3. Unternehmen/Start-ups, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierung infrage kommen

3.4 Was ist, wenn ein Start-up mehrheitlich einem anderen Unternehmen gehört?

Insofern Sie als abhängiges Unternehmen gelten, ist zu berücksichtigen, dass die abhängigen Unternehmen zusammen wie ein einzelnes Unternehmen betrachtet werden. Damit ist für die verbundenen Unternehmen insgesamt die maximale Förderung auf 2,5 Mio. Euro gedeckelt. Die Definition verbundener Unternehmen findet sich in § 15 des Aktiengesetzes (AktG).

3.5 Wie hoch ist die Forschungsförderung für Start-ups?

Für Start-ups gelten keine gesonderten Regelungen. Die maximale Förderhöhe für Start-ups liegt bei 2,5 Mio. Euro.

3.6 Was kann ein Start-up als Bemessungsgrundlage verwenden?

Die Bemessungsgrundlage für Start-ups ist die gleiche wie für andere Unternehmen auch. Sie beläuft sich auf bis zu 10 Mio. Euro, die maximale Forschungszulage je Start-up liegt damit bei 2,5 Mio. Euro.



3.7 Wie kann ein Start-up andere Förderungen (EXIST, ZIM, KMU-Innovativ, etc.) zusammen mit der Forschungsförderung nutzen?

Eine Förderung mit mehreren Programmen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Grundsätzlich besteht ein Doppelförderungsverbot (Kumulierungsverbot) in Bezug auf dieselben förderfähigen Aufwendungen. Wurden Aufwendungen in einem FuE-Vorhaben schon in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, sind diese nicht mehr förderfähig.



4 Was ist bei der Inanspruchnahme zu beachten?

4.1 Sind für die Beantragung Fristen zu berücksichtigen?

Nein, es sind keine besonderen Fristen zu beachten. Die Forschungszulage kann vor, während, oder rückwirkend für ein FuE-Vorhaben beantragt werden.

4.2 Wie aufwendig wird das Verfahren sein?

Hierauf lässt sich keine einfache Antwort geben. Im Vergleich zu üblichen Förderanträgen ist von einem deutlich geringeren Aufwand auszugehen.

Es müssen bei der Forschungszulage umfangreiche Angaben zu statistischen Zwecken gemacht werden, außerdem müssen die Aufwände für Personalkosten und/oder Eigenleistung kalkuliert werden.

Der eigentliche Antrag ist mit 4.000 Zeichen zwar relativ kurz, was aber einen hohen Anspruch an die präzise Formulierung stellt. Wie viel Zeit benötigt wird, hängt auch davon ab, wie gut die FuE-Tätigkeiten bereits beschrieben bzw. dokumentiert sind (z.B. ob ein Projektplan oder eine Stundenplanung des eingesetzten FuE-Personals vorliegt).

4.3 Wie kann ein Start-up im Auftrag eines anderen Unternehmens forschen und von der Forschungszulage profitieren?

Unteraufträge sind grundsätzlich nur für die Auftraggebenden anrechenbar, weil diese auch das Entwicklungsrisiko tragen. Start-ups, die im Unterauftrag forschen, können daher nicht direkt von der Forschungszulage profitieren.

4.4 Kann ein Unternehmen mehrere FuE-Projekte bei der Bescheinigungsstelle einreichen?

Ja, es können mehrere Vorhaben eingereicht werden.

Es können pro Jahr mehrere Anträge gestellt werden oder ein einzelner Antrag kann mehrere Vorhaben enthalten.

4.5 Wie wird geprüft, ob es sich bei den Vorhaben um FuE handelt?

Die Bescheinigungsstelle setzt hierfür Maßstäbe an, die sich ganz wesentlich an gängigen FuE-Kriterien orientieren (z. B. dem [Frascati-Manual der OECD \(Externer Link\)](#)). Wichtige Voraussetzung ist beispielsweise, dass das FuE-Vorhaben folgende Kriterien erfüllt: Es muss auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (neuartig), es muss originär sein (schöpferisch), einem Plan folgen und budgetierbar sein (systematisch), es müssen Unsicherheiten bestehen (ungewiss) und Möglichkeiten der Reproduzierbarkeit vorhanden sein (übertragbar und/oder reproduzierbar).

4.6 Wie ist die Gültigkeit der Bescheinigung für Vorhaben umzugehen, die länger als ein Jahr andauern?

FuE-Vorhaben, die länger als ein Jahr andauern, sind auch in den Folgejahren förderfähig. Eine neue Bescheinigung ist nicht erforderlich. Da die Bescheinigung aber grundsätzlich vor Beginn des FuE-Vorhabens beantragt und ausgestellt werden kann, hat der Anspruchsberechtigte (bei der Geltendmachung der Forschungszulage gegenüber dem Finanzamt) zu versichern, dass sich die der Bescheinigung zugrunde gelegten Angaben nicht verändert haben.



4.7 Sind nur Aufwendungen für in Deutschland durchgeführte FuE-Vorhaben förderfähig?

Es sind allein die Aufwendungen für das in Deutschland tätige FuE-Personal förderfähig. Darüber hinaus können jedoch Lohnkosten für einen ins Ausland entsendeten Mitarbeitenden angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass das entsendende Unternehmen Arbeitgeber und zum Lohnsteuerabzug in Deutschland verpflichtet ist. Ferner können Unteraufträge auch an Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWS) vergeben werden.

4.8 Werden auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in die Forschungszulage einbezogen?

Ja. Die Grundlage bilden die Arbeitslöhne für Arbeitnehmer, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Hinzu kommen die Ausgaben des Arbeitgebers für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer nach §3 Nr. 62 EstG. Zu diesen Ausgaben für die Zukunftssicherung zählen u. a. die **Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung**.

Im Gegensatz zu anderen Förderprogrammen können bei der FZ auch Sonderzahlungen und erfolgsabhängige Bonuszahlungen berücksichtigt werden.

4.9 Welchen Betrag können Einzelunternehmern oder Gesellschaftern, die selbst Forschung und Entwicklung durchführen, anrechnen?

Einzelunternehmer können für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten nach dem 27. März 2024 insgesamt 70 Euro je Arbeitsstunde für das Vorhaben steuerlich geltend machen (davor 40 Euro pro Stunde). Maximal jedoch 40 Arbeitsstunden pro Woche.

4.10 Gibt es eine maximale Obergrenze für die staatliche Beihilfe, die ein Unternehmen erhalten darf?

Ja. Die Summe der gewährten Beihilfen inklusive der Forschungszulage darf den Betrag von **15 Mio. Euro** pro Unternehmen pro Jahr nicht überschreiten. Sollte durch gewährte Forschungszulage der Betrag von 15 Mio. Euro überschritten werden, würde diese entsprechend gekappt.

4.11 Wie läuft die Antragstellung der Forschungszulage bei der BSFZ ab?

Es handelt sich um ein 2-stufiges Verfahren.

Im ersten Schritt wird ein Antrag bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) gestellt, die prüft, ob es sich um ein förderfähiges FuE-Vorhaben handelt. Wenn ja, erteilt die BSFZ eine Bescheinigung, die sowohl dem Unternehmen als auch dem zuständigen Finanzamt zur Verfügung gestellt wird.

Im zweiten Schritt kann das Unternehmen einen Antrag auf Forschungszulage bei dem Finanzamt stellen, das für die Besteuerung der Anspruchsberechtigten (mit Bezug auf die Einkommenssteuer) zuständig ist.

4.12 Entstehen bei der Beantragung der Bescheinigung bei der BSFZ Kosten?

Die Beantragung und Ausstellung der Bescheinigung sind für die Antragsteller kostenfrei.



5 Was ist beim Forschungszulagenrechner zu beachten?

5.1 Wie lässt sich der Forschungszulagenrechner nutzen?

Der Forschungszulagenrechner ist ein Angebot des Instituts für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE Innovation + Technik. Seit über 40 Jahren begleiten wir Unternehmen und die Bundesregierung bei der Umsetzung von Innovationsprozessen. Mit dem Forschungszulagenrechner unterstützen wir Unternehmen darin, sich schnell und umfassend über die steuerliche FuE-Förderung zu informieren sowie die eigene Förderfähigkeit zu ermitteln. Die Nutzung des Rechners steht kostenlos zur Verfügung.

5.2 Wie viel Zeit beansprucht die Nutzung?

Die Berechnung mit dem Forschungszulagenrechner kann relativ schnell durchgeführt werden. Die Teilnahme dauert etwa fünf Minuten. (Die Dauer hängt auch von der Verfügbarkeit relevanter Daten ab, z.B. FuE-Personal im Unternehmen.)

5.3 Wie ist der Datenschutz gewährleistet?

Siehe [Datenschutzerklärung](#).

5.4 Welchen Nutzen habe ich durch den Forschungszulagenrechner?

Der Forschungszulagenrechner orientiert sich an relevanten rechtlichen Bestimmungen des Forschungszulagengesetzes (FZulG). Sie haben damit die Möglichkeit, eingabebasiert mit den Anforderungen der Forschungszulage vertraut zu werden. Dadurch erhalten Sie eine Einschätzung zur Förderfähigkeit Ihres Vorhabens und können Zeit einsparen. Die Wahrscheinlichkeit auf eine erfolgreiche Bescheinigung Ihres Antrags erhöht sich.

